

Herzlichen Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer!

Die Wahlen zum Europaparlament, Kreistag, Gemeinderat und den Ortschaftsräten sind abgeschlossen. Die Wähler haben mit ihrer Stimabgabe in freien Wahlen über die Besetzung der Gremien entschieden.

Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen brachte für die Rathausverwaltung viel zusätzliche Arbeit, die vor allem am Wahltag selbst nur durch die engagierte Mithilfe der ehrenamtlichen Wahlhelfer gemeistert werden konnte.

Daher bedanke ich mich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die von der Öffnung der Wahllokale bis zu deren Schließung dafür gesorgt haben, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme ordnungsgemäß abgeben konnten sowie die anschließende Auszählung schnell und reibungslos erfolgt ist.

Ohne Ihre Mithilfe ist eine solche Wahl nicht durchzuführen.

Vielen Dank für Ihr Engagement!

Christoph Schulz, Bürgermeister

Wahlergebnisse Europa- und Kommunalwahl 26.05.2019

Die Wahlergebnisse der Gemeinde Ostrach werden auf der Homepage der Gemeinde unter www.ostrach.de – Wahlergebnisse veröffentlicht.

Brückentag im Mai

Rathaus am 31. Mai 2019 geschlossen

Das Ostracher Rathaus bleibt am Freitag, 31. Mai 2019, dem Tag nach Christi Himmelfahrt, geschlossen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

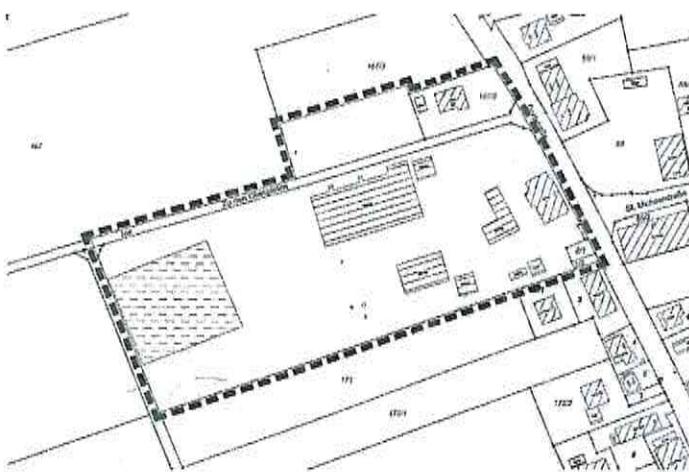
Ihre Gemeindeverwaltung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Breite“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 20.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Breite“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Breite“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fähigkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung

sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans

und des Flächennutzungsplans, und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Ostrach, 30.05.2019

Christoph Schulz

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Eschle II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 20.05.2019 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Eschle II“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Eschle II“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, Umweltbeitrag sowie Geruchsprognose im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbedachtlich werden demnach

achtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jederzeit diese Verletzung geltend machen.

Ostrach, den 30.05.2019
Christoph Schulz, Bürgermeister



MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

43. Jahrgang

Donnerstag, 30. Mai 2019

Nr. 22



E i n l a d u n g

Ziemlich genau zwei Jahre sind vergangen, als die Idee entstand, den bestehenden Spielplatz von seinem „Dornröschen Schlaf“ zu befreien und ihn Zentral auf den kahlen „Schulhof“ zu verlegen. Von der ursprünglichen Idee, einem zentralen Spielplatz, ist letztendlich ein Raum für Begegnung entstanden.

Dieser Generationenplatz ist nun fertiggestellt, und soll mit einer kleinen Feierstunde für die Bevölkerung freigegeben werden.

Hierzu möchten wir Sie am

**Sonntag, den 02. Juni 2019
auf den Generationenplatz in Einhart**

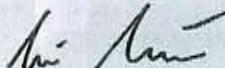
ganz herzlich einladen.

Nach dem Gottesdienst in der Kirche um 10.30 Uhr wird Pfarrer Huber ca. 11.30 Uhr den Platz segnen.

Anschließend findet eine kleine Feier auf dem Platz mit Ansprachen und der Übergabe der LEADER Plakette statt.



Christoph Schulz
(Bürgermeister)



Alois Müller
(Ortsvorsteher)

Bewirtung sowie Kaffee und Kuchen gibt es von der Landjugend Einhart.

Fotoausstellung der Fotogruppe „Querformat“ im Kloster Habsthal

Bitte neue Öffnungszeiten beachten!

Die Fotogruppe „Querformat“ aus Sigmaringen stellt vom 11. Mai 2019 bis Ende Juni im Kloster Habsthal im Kreuzgang Bilder zum Thema „Natur“ aus.

Die Gruppe besteht aus ehemaligen Teilnehmern der Fotokurse „Die Fotowerkstatt“ von Reiner Löbe in Bingen. Sie besteht seit 1998 und setzt sich z.Z. wie folgt zusammen:

Roland Aigner, Markus Gaiser, Wolfgang Götz, Alfons Kuhn, Markus Kunzmann, Peter Lederer, Reiner Löbe, Anne Pfundstein und Thomas Werner.

Alle Foto- und Naturfreunde sind hierzu herzlich eingeladen.

Bitte beachten Sie eine Änderung der Öffnungszeiten:

Die Ausstellung kann besucht werden während der Öffnungszeiten des Klosterladens (Freitg., 14.30-18.00Uhr, Samstg., 10.00-14.00Uhr), sowie Sonntag von 11.30-17.00 und nach vorheriger Anmeldung unter 07585/ 656, Kloster Habsthal.

Die Fotogruppe

QUERFORMAT

stellt aus:

Bilder zum Thema „Natur“



Ausstellung im Kreuzgang des Klosters Habsthal

Öffnungszeiten: Freitags von 14.00-18.00 Uhr

Samstags von 10.00-14.00 Uhr

Sonntags nach der Messe, von 11.30-17.00 Uhr

Auf Wunsch nach vorheriger Anmeldung unter 07585/ 656

OSTRACH